

Geschäftsordnung des Netzwerkes Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover

(in der Fassung vom 24.11.2014)

§ 1 Netzwerkpartner

1. Netzwerkpartner sind die Städte Celle, Hameln, Hildesheim, Nienburg/Weser, Peine, Stadthagen, Walsrode sowie die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Peine, Schaumburg, Heidekreis und die Region Hannover.
2. Ein Ausscheiden aus dem Netzwerk ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden des Netzwerkes zu erklären; die Zahlungsverpflichtungen aus den bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstehenden Verpflichtungen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung anteilmäßig erforderlich sind, bleiben bestehen.
3. Den Vorsitz des Netzwerkes übernimmt die/der Vorsitzende der Lenkungsgruppe.

§ 2 Zweck

1. Das Netzwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die sich aus den Aufgabenbereichen der kommunalen Selbstverwaltung ergeben.
2. Ziel ist die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit in diesem wichtigen Teilraum der Metropolregion Hannover - Braunschweig - Göttingen - Wolfsburg in Form einer verbesserten internen Vernetzung und eines abgestimmten Auftretens als gemeinsamer Wirtschaftsraum nach außen.
3. In diesem Sinne fördert das Netzwerk die nachhaltige Entwicklung innerhalb seiner Region, in dem es
 - a) einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder auf allen Ebenen gewährleistet,
 - b) im Interesse der Partner gemeinsame Positionen entwickelt und vertritt,
 - c) Maßnahmen und Projekte, die die Interessen der Partner berühren, abstimmt,
 - d) Maßnahmen und Projekte, die im gemeinsamen Interesse liegen, gemeinschaftlich entwickelt und durchführt,
 - e) die Region nach innen und außen als zukunftsfähige europäische Region darstellt.

§ 3 Finanzierung

1. Die Mittel zur Finanzierung des Netzwerkes werden von den Netzwerkpartnern jährlich anteilig zur Verfügung gestellt.
2. Grundlage für die Anteilsfinanzierung ist das Volumen des für jedes Kalenderjahr zu erstellen und von der Lenkungsgruppe zu beschließenden Wirtschaftsplanes, der Projektkosten sowie Sach- und Personalkosten enthält.

3. Orientiert an der „Größe“ der Mitglieder werden folgende Finanzierungsschlüssel festgelegt:

Mittlere Städte = 1/27

Hierzu gehören die Städte Nienburg/Weser, Peine, Stadthagen und Walsrode.

Große Städte und Landkreise = 2/27

Hierzu gehören die Städte Celle, Hameln, Hildesheim sowie die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Peine, Schaumburg und Heidekreis.

Region Hannover = 3/27

§ 4 Gremien

1. Die Gremien des Netzwerkes sind
 - die Lenkungsgruppe
 - die Foren und Projekte.

§ 5 Lenkungsgruppe

1. Die Lenkungsgruppe, die sich aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Netzwerkpartner zusammensetzt, ist das Steuerungs- und Entscheidungsgremium.
2. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die/den Vorsitzenden sowie drei Stellvertretungen, die gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand bilden. Dabei muss im Vorstand jede der vier Partnergruppen - mittlere Städte, große Städte, Landkreise und Region - vertreten sein; der Vorsitz wechselt mit jeder Wahlperiode zwischen den Städten und den Landkreisen/Region.
3. Die Lenkungsgruppe ist insbesondere zuständig für
 - die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Netzwerkes,
 - die Einrichtung der Foren und die Benennung von Projekten,
 - die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung,
 - die Entscheidung über die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Partners,
 - die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - die Festlegung des Finanzierungsschlüssels für die Kostenverteilung.

Die erforderlichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Weitere Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit getroffen.

4. Die Lenkungsgruppe trifft mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. An diesen Sitzungen nehmen auch die Sprecher/innen der Foren und Projekte als Gäste teil.

§ 6 Foren und Projekte

1. In den Foren werden die aus den Arbeitsschwerpunkten festgelegten wichtigen fachlichen Kooperationsthemen ausgetauscht, abgestimmt und koordiniert. Hier werden auch fachliche Positionierungen des Netzwerkes EWH innerhalb der Metropolregion Hannover - Braunschweig - Göttingen - Wolfsburg und gegenüber dem Land Niedersachsen erarbeitet.

2. Die Foren setzen sich zusammen aus den von den einzelnen Netzwerkpartnern entsandten Personen. Jedes Forum wählt aus dem Kreis seiner Mitwirkenden eine/n Sprecher/in.
3. In Form von Projekten, die in der Regel aus einem Forum heraus entstehen, werden zeitlich begrenzt aktuelle Problem- und Themenstellungen fachübergreifend und lösungsorientiert behandelt. Auch hier wird aus dem Kreis der Mitwirkenden ein/e Sprecher/in gewählt.
4. Die Netzwerkpartner sorgen für eine kontinuierliche und kompetente Vertretung ihrer Stadt, ihres Landkreises und der Region in den Foren und Projekten.

§ 7 Regionalkonferenz

1. Die Regionalkonferenz ist die öffentliche Diskussionsplattform des Netzwerkes. Sie findet in der Regel einmal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden des Netzwerkes statt.
2. Hier treffen Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie Mandatsträgerinnen und -träger der Netzwerkpartner, die Sprecher und Sprecherinnen der Foren und Projekte neben weiteren regionalen Akteuren zu einem Informationsaustausch zusammen.

§ 8 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist bei der Region Hannover angesiedelt.
2. Sie ist zuständig für das laufende Geschäft des Netzwerkes, u.a. für die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms und der Finanzplanung, für die Fertigung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses, für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Lenkungsgruppe und der Regionalkonferenz.
3. Außerdem sorgt sie für die Kontaktpflege zwischen den Netzwerkpartnern und weiteren regionalen Akteuren und Institutionen sowie für die inhaltliche und organisatorische Vernetzung der verschiedenen fachlichen und regionalen Aktivitäten.
4. Die Ausstattung erfolgt gemäß dem von der Lenkungsgruppe zu beschließenden Wirtschaftsplan, mindestens aber mit einer halben Stelle. Die Personalkosten werden vom Netzwerk getragen; die Arbeitsplatzkosten übernimmt die Region Hannover.

§ 9 Auflösung des Netzwerkes

1. Auf Antrag eines Netzwerkpartners kann das Netzwerk aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Ein Umlaufverfahren ist zulässig. Der Antrag ist drei Monate vor Beschlussfassung in der Lenkungsgruppe schriftlich der/dem Vorsitzenden vorzulegen.